



8.3.2022

# **STELLUNGNAHME**

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021)0579 – C9-0364/2021 – 2021/0297(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Anna-Michelle Asimakopoulou

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Das allgemeine Präferenzsystem (APS) ist eines der wichtigsten Handelsinstrumente der EU zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, zur Bekämpfung der Armut und zur Sicherstellung der Achtung der Menschenrechte.

Die Verfasserin der Stellungnahme weist darauf hin, dass das APS in erster Linie ein entwicklungspolitisches Instrument ist und jeder Vorschlag zur Ausweitung der positiven Konditionalität, die derzeit im Rahmen von Sonderregelungen ausschließlich bei APS+-Begünstigten zur Anwendung kommt, diesem grundlegenden Prinzip zuwiderlaufen würde.

### **Aktionspläne**

Das neue APS sieht vor, dass APS+-Begünstigte als Teil ihrer verbindlichen Zusagen, die Ratifizierung der für den APS+-Status relevanten Übereinkommen weiterzuverfolgen und für eine wirksame Umsetzung dieser Übereinkommen zu sorgen, begleitende Aktionspläne vorlegen müssen.

Die Aktionspläne werden dazu beitragen, die rechtzeitige und wirksame Umsetzung der relevanten Übereinkommen sicherzustellen, wobei dieser Prozess durch Beiträge Dritter unterstützt werden kann. Dies ist nur möglich, wenn die vereinbarten Aktionspläne öffentlich zugänglich sind.

Daher ist es notwendig, eine spezifische Anforderung einzufügen, wonach die endgültigen Aktionspläne veröffentlicht werden müssen. Dies wird zu ihrer Durchsetzung beitragen und kann zu den übergeordneten Zielen der Verbesserung der Transparenz in Bezug auf die Überwachungs- und Bewertungsverfahren im Zusammenhang mit den als Anreiz konzipierten Sonderregelungen für APS+-Begünstigte beitragen.

### **Krisenreaktionsmechanismus**

Das neue APS sieht einen Krisenreaktionsmechanismus vor, der bei außergewöhnlich schweren Verstößen, bei denen eine Reaktion als dringend erachtet wird, aktiviert werden kann.

Mit der Einführung dieses Mechanismus wird der Tatsache Rechnung getragen, dass alle früheren Rücknahmen von APS-Präferenzen bis zu zwei Jahre in Anspruch genommen haben.

Angesichts der außergewöhnlichen Umstände und der Dringlichkeit, unter denen dieser Mechanismus angewendet werden soll, ist der derzeit vorgesehene Zeitraum von sieben Monaten zu lang und sollte daher weiter verkürzt werden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Seit 1971 gewährt die Gemeinschaft im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (auch bezeichnet als Allgemeines Präferenzsystem – APS) Entwicklungsländern Zollpräferenzen.

##### *Geänderter Text*

(1) Seit 1971 gewährt die Gemeinschaft Entwicklungsländern Zollpräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (auch bezeichnet als Allgemeines Präferenzsystem – APS), ***das eines der wichtigsten handelspolitischen Instrumente der Union ist.***

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Ziele sind im derzeitigen globalen Kontext weiterhin relevant und stehen im Einklang mit der Analyse und Perspektive, die in der kürzlich veröffentlichten Mitteilung der Kommission „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“<sup>16</sup> dargelegt werden. Darin heißt es, die Union habe „ein strategisches Interesse daran, eine stärkere Integration gefährdeter Entwicklungsländer ... in die Weltwirtschaft zu unterstützen“, und müsse „die Stärke, die ihre Offenheit und die Attraktivität ihres Binnenmarkts bieten, voll ausschöpfen“, um den Multilateralismus zu unterstützen und die Wahrung der universellen Werte

##### *Geänderter Text*

(6) Diese Ziele sind im derzeitigen globalen Kontext weiterhin relevant und stehen im Einklang mit der Analyse und Perspektive, die in der kürzlich veröffentlichten Mitteilung der Kommission „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“<sup>16</sup> dargelegt werden. Darin heißt es, die Union habe „ein strategisches Interesse daran, eine stärkere Integration gefährdeter Entwicklungsländer ... in die Weltwirtschaft zu unterstützen“, und müsse „die Stärke, die ihre Offenheit und die Attraktivität ihres Binnenmarkts bieten, voll ausschöpfen“, um den Multilateralismus zu unterstützen und die Wahrung der universellen Werte

sicherzustellen. Im Hinblick auf das APS wird in der Mitteilung zur Überprüfung der Handelspolitik auf dessen wichtige Rolle bei der „Wahrung der elementaren Menschen- und Arbeitnehmerrechte“ hingewiesen und das Ziel festgelegt, „die Handelsmöglichkeiten für Entwicklungsländer weiter zu verbessern, um die Armut zu verringern und Arbeitsplätze auf der Grundlage internationaler Werte und Grundsätze ... zu schaffen“. Darüber hinaus sollte das Schema die begünstigten Länder dabei unterstützen, sich von den COVID-19-Auswirkungen zu erholen und ihre Wirtschaft nachhaltig wiederaufzubauen, auch im Hinblick auf die Achtung der international anerkannten Menschenrechte und Standards in den Bereichen Arbeit, Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung. Im Einklang mit der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) der Union, die eine tragende Säule ihrer Bemühungen zur Steigerung der positiven Wirkung und der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit darstellt<sup>17</sup>, sollte die Kohärenz zwischen dem APS und seinen Zielen und der Hilfe, die den begünstigten Ländern geleistet wird, sichergestellt werden.

sicherzustellen. Im Hinblick auf das APS wird in der Mitteilung zur Überprüfung der Handelspolitik auf dessen wichtige Rolle bei der „Wahrung der elementaren Menschen- und Arbeitnehmerrechte“ hingewiesen und das Ziel festgelegt, „die Handelsmöglichkeiten für Entwicklungsländer weiter zu verbessern, um die Armut zu verringern und Arbeitsplätze auf der Grundlage internationaler Werte und Grundsätze ... zu schaffen“. Darüber hinaus sollte das Schema die begünstigten Länder dabei unterstützen, sich von den COVID-19-Auswirkungen zu erholen, **den Aufbau ihrer Kapazitäten zu stärken** und ihre Wirtschaft nachhaltig wiederaufzubauen, auch im Hinblick auf die Achtung der international anerkannten Menschenrechte und Standards in den Bereichen Arbeit, Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung. Im Einklang mit der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) der Union, die eine tragende Säule ihrer Bemühungen zur Steigerung der positiven Wirkung und der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit darstellt<sup>17</sup>, sollte die Kohärenz zwischen dem APS und seinen Zielen und der Hilfe, die den begünstigten Ländern geleistet wird, sichergestellt werden. **Es sollte genau überwacht werden, ob bei der Ratifizierung und Umsetzung der grundlegenden internationalen Übereinkommen kontinuierliche und dauerhafte Fortschritte erzielt werden, und die Programmplanung der Union für die Entwicklungsfinanzierung sollte so gestaltet werden, dass dieses Ziel ordnungsgemäß berücksichtigt wird. Angesichts der wirtschaftlichen Anfälligkeit der Länder, die in den Genuss der Sonderregelung kommen, sollte die Unterstützung vorrangig auf diese Länder abzielen. Darüber hinaus sollten im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ die unter das APS fallenden Länder dabei**

*unterstützt werden, ihre Menschenrechts- und Umweltstandards im Einklang mit den Verpflichtungen aus den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte anzuheben.*

---

<sup>16</sup> COM(2021) 66 final vom 18. Februar 2021

<sup>17</sup> In Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es in Bezug auf die PKE: „Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung.“

---

<sup>16</sup> COM(2021) 66 final vom 18. Februar 2021

<sup>17</sup> In Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es in Bezug auf die PKE: „Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung.“

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9**

##### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Standard-APS-Regelung sollte allen Entwicklungsländern gewährt werden, die einen gemeinsamen Entwicklungsbedarf haben **und** sich auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung befinden. Der Begriff „Entwicklungsland“ ist auf Ebene der WTO nicht definiert und es bleibt den Präferenzen gewährenden Ländern überlassen, die Liste der APS-förderfähigen Entwicklungsländer zu bestimmen. Länder, die den Übergang von einer Planwirtschaft zur Marktwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben und heute mächtige Volkswirtschaften mit einer starken Position im internationalen Handel sind, wie China, Hongkong, Macau und Russland, sollten im Rahmen des APS nicht als Entwicklungsländer betrachtet werden und daher aus der Liste der förderfähigen Länder gestrichen werden. Länder, die von der Weltbank als Länder

##### *Geänderter Text*

(9) Die Standard-APS-Regelung sollte allen Entwicklungsländern gewährt werden, die einen gemeinsamen Entwicklungsbedarf haben, sich auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung befinden **und zugesichert haben, die in Anhang VI aufgeführten internationalen Übereinkünfte zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Den Ländern sollte ein Übergangszeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses eingeräumt werden, um die Ratifizierungen vorzunehmen.** Der Begriff „Entwicklungsland“ ist auf Ebene der WTO nicht definiert und es bleibt den Präferenzen gewährenden Ländern überlassen, die Liste der APS-förderfähigen Entwicklungsländer zu bestimmen. Länder, die den Übergang von einer Planwirtschaft zur Marktwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben und heute mächtige Volkswirtschaften mit einer

mit hohem Einkommen oder als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft werden, verfügen über ein Pro-Kopf-Einkommen in einer Höhe, die es ihnen erlaubt, eine größere Diversifizierung auch ohne die Zollpräferenzen im Rahmen des Schemas zu erreichen. Sie befinden sich in einer anderen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung und haben folglich nicht denselben Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung wie einkommensschwächere oder stärker gefährdete Entwicklungsländer. Zur Verhinderung ungerechtfertigter Diskriminierung ist eine unterschiedliche Behandlung notwendig; daher kommen diese Länder nicht in den Genuss der Standard-APS-Regelung. Überdies würde die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen nach dem APS durch Länder mit hohem Einkommen oder Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck auf die Ausfuhren aus ärmeren, stärker gefährdeten Ländern erzeugen und könnte somit eine unzumutbare Belastung für diese stärker gefährdeten Entwicklungsländer darstellen. Die Standard-APS-Regelung sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass sich der Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung verändern kann; es sollte sichergestellt werden, dass die Regelung den Ländern weiterhin offensteht, wenn sich ihre Lage verändert.

starken Position im internationalen Handel sind, wie China, Hongkong, Macau und Russland, sollten im Rahmen des APS nicht als Entwicklungsländer betrachtet werden und daher aus der Liste der förderfähigen Länder gestrichen werden. Länder, die von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen oder als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft werden, verfügen über ein Pro-Kopf-Einkommen in einer Höhe, die es ihnen erlaubt, eine größere Diversifizierung auch ohne die Zollpräferenzen im Rahmen des Schemas zu erreichen. Sie befinden sich in einer anderen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung und haben folglich nicht denselben Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung wie einkommensschwächere oder stärker gefährdete Entwicklungsländer. Zur Verhinderung ungerechtfertigter Diskriminierung ist eine unterschiedliche Behandlung notwendig; daher kommen diese Länder nicht in den Genuss der Standard-APS-Regelung. Überdies würde die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen nach dem APS durch Länder mit hohem Einkommen oder Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck auf die Ausfuhren aus ärmeren, stärker gefährdeten Ländern erzeugen und könnte somit eine unzumutbare Belastung für diese stärker gefährdeten Entwicklungsländer darstellen. Die Standard-APS-Regelung sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass sich der Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung verändern kann; es sollte sichergestellt werden, dass die Regelung den Ländern weiterhin offensteht, wenn sich ihre Lage verändert.

**Änderungsantrag 4**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 11**

(11) Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) beruht auf dem ganzheitlichen Konzept für nachhaltige Entwicklung, das in internationalen Übereinkommen und Erklärungen wie der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung von 1986, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung von 1992, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung von 2002, der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019 und dem Abschlussdokument des Gipfels der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung von 2015, „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen anerkannt wird. Dementsprechend sollten die in der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung vorgesehenen zusätzlichen Zollpräferenzen denjenigen Entwicklungsländern gewährt werden, die aufgrund einer fehlenden Diversifizierung wirtschaftlich gefährdet sind, grundlegende internationale Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung ratifiziert haben und sich verpflichten, ihre tatsächliche Anwendung **sicherzustellen**. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollte diesen Ländern dabei helfen, die

(11) Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) beruht auf dem ganzheitlichen Konzept für nachhaltige Entwicklung, das in internationalen Übereinkommen und Erklärungen wie der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung von 1986, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung von 1992, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung von 2002, der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019 und dem Abschlussdokument des Gipfels der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung von 2015, „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen anerkannt wird. Dementsprechend sollten die in der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung vorgesehenen zusätzlichen Zollpräferenzen denjenigen Entwicklungsländern gewährt werden, die aufgrund einer fehlenden Diversifizierung wirtschaftlich gefährdet sind, grundlegende internationale Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung ratifiziert **und mit deren Umsetzung begonnen** haben und sich verpflichten, ihre wirksame Umsetzung weiterzuverfolgen, **unter anderem mithilfe eines öffentlichen, ambitionierten und mit Fristen versehenen Aktionsplans, der**



zusätzlichen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich aus der Ratifizierung und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen ergeben. Die Liste der einschlägigen Übereinkommen sollte aktualisiert werden, damit sie die Entwicklung der grundlegenden internationalen Erklärungen und Standards besser widerspiegelt und einen proaktiven Ansatz für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen und der Agenda 2030<sup>18</sup> ermöglicht. Zu diesem Zweck werden folgende Übereinkommen hinzugefügt: das Übereinkommen von Paris (2015), das das Kyoto-Protokoll ersetzt; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK); das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC); das Übereinkommen Nr. 81 der IAO über die Arbeitsaufsicht; das Übereinkommen Nr. 144 der IAO über dreigliedrige Beratungen, **und** das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

---

<sup>18</sup> Vereinte Nationen (2015). Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015, Transformation

***gemäß dieser Verordnung verabschiedet wurde.*** Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollte diesen Ländern dabei helfen, die zusätzlichen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich aus der Ratifizierung und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen ergeben. Die Liste der einschlägigen Übereinkommen sollte aktualisiert werden, damit sie die Entwicklung der grundlegenden internationalen Erklärungen und Standards besser widerspiegelt und einen proaktiven Ansatz für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen und der Agenda 2030<sup>18</sup> ermöglicht. Zu diesem Zweck werden folgende Übereinkommen hinzugefügt: das Übereinkommen von Paris (2015), das das Kyoto-Protokoll ersetzt; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK); das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC); das Übereinkommen Nr. 81 der IAO über die Arbeitsaufsicht; das Übereinkommen Nr. 144 der IAO über dreigliedrige Beratungen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; ***das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs; die freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern (VGGT) und die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP) und der darin enthaltene Grundsatz der freiwilligen vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage.***

---

<sup>18</sup> Vereinte Nationen (2015). Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015, Transformation

unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (A/RES/70/1), abrufbar unter:  
<https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>.

unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (A/RES/70/1), abrufbar unter:  
<https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Die Anwendung der als Anreiz konzipierten Sonderregelung sollte mit einem öffentlichen Aktionsplan einhergehen, in dem die vorrangig zu ergreifenden Maßnahmen aufgeführt sind, die als notwendig erachtet werden, um die internationalen Übereinkommen wirksam umzusetzen. Dieser Aktionsplan sollte auch Fristen enthalten und die für die Umsetzung des Aktionsplans zuständigen Stellen des begünstigten Landes benennen. Die bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielten Fortschritte sollten in den Überwachungsprozess einfließen, und jedes Versäumnis, den Aktionsplan wirksam umzusetzen, sollte bei der Bewertung einer vorübergehender Rücknahme einer Präferenzregelung berücksichtigt werden;***

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16a) In allen Phasen des Überwachungszyklus sollten Organisationen der Zivilgesellschaft und sonstige interessierte Akteure konsultiert werden; die von ihnen übermittelten Informationen sollten gebührend berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck***

*sollte ein aus Vertretern solcher Organisationen und interessierten Akteuren zusammengesetztes Beratungsgremium eingerichtet werden, das die Kommission bei der Überprüfung, Überwachung und Bewertung der von den begünstigten Ländern erzielten Fortschritte unterstützt.*

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Für die Zwecke der Überwachung der Anwendung und gegebenenfalls der Rücknahme der Zollpräferenzen sind die Berichte der einschlägigen Aufsichtsgremien von wesentlicher Bedeutung. Diese Berichte können jedoch durch andere Informationen ergänzt werden, auf die die Kommission Zugriff hat – darunter Informationen, die im Rahmen bilateraler oder multilateraler Programme für technische Hilfe eingeholt oder aus anderen Quellen gewonnen wurden – sofern sie genau und zuverlässig sind. Diese Informationen können unter anderem umfassen: Auskünfte des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regierungen, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern oder Beschwerden, die bei der zentralen Anlaufstelle eingegangen sind, sofern jeweils die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Mängel, die während des Überwachungsprozesses festgestellt werden, kann die Kommission gezielter bei der künftigen Programmierung der Entwicklungshilfe berücksichtigen.

#### *Geänderter Text*

(17) Für die Zwecke der Überwachung der Anwendung und gegebenenfalls der Rücknahme der Zollpräferenzen sind die Berichte der einschlägigen Aufsichtsgremien von wesentlicher Bedeutung. Diese Berichte können jedoch durch andere Informationen ergänzt werden, auf die die Kommission Zugriff hat – darunter Informationen, die im Rahmen bilateraler oder multilateraler Programme für technische Hilfe eingeholt oder aus anderen Quellen gewonnen wurden – sofern sie genau und zuverlässig sind. Diese Informationen können unter anderem umfassen: Auskünfte des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regierungen, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, **Menschenrechtsorganisationen** und den Sozialpartnern oder Beschwerden, die bei der zentralen Anlaufstelle eingegangen sind, sofern jeweils die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Mängel, die während des Überwachungsprozesses festgestellt werden, kann die Kommission gezielter bei der künftigen Programmierung der Entwicklungshilfe berücksichtigen.

## Änderungsantrag 8

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Im Juli 2020 ernannte die Kommission den Leitenden Handelsbeauftragten, der für die Durchsetzung der Handelsregeln zuständig ist. In diesem Zusammenhang steht auch eine neue zentrale Anlaufstelle für Beschwerden, die die Kommission im Rahmen ihrer gesteigerten Anstrengungen zur Stärkung der Durchsetzung und Umsetzung von Handelsverpflichtungen im November 2020 eingerichtet hat. Über die zentrale Anlaufstelle gehen bei der Kommission Beschwerden zu handelspolitischen Angelegenheiten verschiedener Bereiche ein; unter anderem zu Verstößen gegen die APS-Verpflichtungen. Dieses neue Beschwerdesystem sollte in den Rahmen der vorliegenden Verordnung integriert werden.

#### *Geänderter Text*

(18) Im Juli 2020 ernannte die Kommission den Leitenden Handelsbeauftragten, der für die Durchsetzung der Handelsregeln zuständig ist. In diesem Zusammenhang steht auch eine neue zentrale Anlaufstelle für Beschwerden, die die Kommission im Rahmen ihrer gesteigerten Anstrengungen zur Stärkung der Durchsetzung und Umsetzung von Handelsverpflichtungen im November 2020 eingerichtet hat. Über die zentrale Anlaufstelle gehen bei der Kommission Beschwerden zu handelspolitischen Angelegenheiten verschiedener Bereiche ein; unter anderem zu Verstößen gegen die APS-Verpflichtungen. Dieses neue Beschwerdesystem sollte in den Rahmen der vorliegenden Verordnung integriert werden **und den Organisationen der Zivilgesellschaft offenstehen**.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Um ein Gleichgewicht zwischen der erforderlichen besseren Zielgenauigkeit, größeren Kohärenz und Transparenz einerseits und einer stärkeren Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der verantwortungsvollen Staatsführung durch ein Schema einseitiger Handelspräferenzen andererseits herzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um Änderungen der Anhänge der vorliegenden Verordnung vorzunehmen und Zollpräferenzen vorübergehend

#### *Geänderter Text*

(29) Um ein Gleichgewicht zwischen der erforderlichen besseren Zielgenauigkeit, größeren Kohärenz und Transparenz einerseits und einer stärkeren Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der verantwortungsvollen Staatsführung durch ein Schema einseitiger Handelspräferenzen andererseits herzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um Änderungen der Anhänge der vorliegenden Verordnung vorzunehmen und Zollpräferenzen vorübergehend

zurückzunehmen, wenn ***schwerwiegende und systematische*** Verstöße gegen die Grundsätze der einschlägigen Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung oder andere in dieser Verordnung dargelegte relevante Gründe vorliegen, sowie – zur Schaffung einheitlicher und ausführlicher technischer Modalitäten – Verfahrensvorschriften für die Beantragung von Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung oder für Untersuchungen zur vorübergehenden Rücknahme oder zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf Sachverständigenebene – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>21</sup> in Einklang stehen. Damit eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sichergestellt ist, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Damit stabile Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten geboten werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV einen Rechtsakt zu erlassen, um einen Beschluss über die vorübergehende Rücknahme im Dringlichkeitsverfahren aufzuheben, bevor dieser Beschluss zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen anwendbar wird, wenn die Gründe für eine vorübergehende Rücknahme nicht mehr gegeben sind. ***Die*** Kommission sollte ***auch ermächtigt***

zurückzunehmen, wenn Verstöße gegen die Grundsätze der einschlägigen Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung oder andere in dieser Verordnung dargelegte relevante Gründe vorliegen, sowie – zur Schaffung einheitlicher und ausführlicher technischer Modalitäten – Verfahrensvorschriften für die Beantragung von Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung oder für Untersuchungen zur vorübergehenden Rücknahme oder zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf Sachverständigenebene – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>21</sup> in Einklang stehen. Damit eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sichergestellt ist, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Damit stabile Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten geboten werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV einen Rechtsakt zu erlassen, um einen Beschluss über die vorübergehende Rücknahme im Dringlichkeitsverfahren aufzuheben, bevor dieser Beschluss zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen anwendbar wird, wenn die Gründe für eine vorübergehende Rücknahme nicht mehr gegeben sind. ***Der*** Kommission sollte ***ferner die Befugnis übertragen*** werden, delegierte Rechtsakte

werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Geltungsbeginn eines Rechtsakts, mit dem eine vorübergehende Rücknahme festgesetzt wird, aus Gründen im Zusammenhang mit einem globalen Gesundheitsnotstand oder anderen außergewöhnlichen Umständen zu verschieben oder seinen Anwendungsbereich zu ändern.

---

<sup>21</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

zu erlassen, um den Geltungsbeginn eines Rechtsakts, mit dem eine vorübergehende Rücknahme festgesetzt wird, aus Gründen im Zusammenhang mit einem globalen Gesundheitsnotstand oder anderen außergewöhnlichen Umständen zu verschieben oder seinen Anwendungsbereich zu ändern.

---

<sup>21</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) „Aktionsplan“ eine prioritätsorientierte Liste von Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, die von einem begünstigten Land zu verabschieden und zu ergreifen sind und die für die wirksame Umsetzung der in Anhang VI aufgeführten grundlegenden internationalen Übereinkommen als notwendig erachtet werden;***

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10b) „Verstärktes Engagement“ einen Dialog, der darauf abzielt, den Ländern, die zu den Begünstigten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen zählen, die wirksame Umsetzung der Übereinkommen zu erleichtern und Anreize dafür zu schaffen;***

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10c) „Themenliste“ eine Liste von Zielen zur wirksamen Umsetzung der grundlegenden internationalen Übereinkommen, die für die APS+-Regelung relevant sind, wie sie von den Überwachungsgremien ermittelt wurden, sowie alle Informationen, die von Dritten, einschließlich der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern und Gewerkschaften, übermittelt wurden;**

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(12) „Beschwerde“ eine Beschwerde bei der Kommission, die über die zentrale Anlaufstelle eingereicht wird;

(12) „Beschwerde“ eine Beschwerde bei der Kommission, die über die zentrale Anlaufstelle **von Dritten, darunter auch interessierte Akteure oder Organisationen der Zivilgesellschaft, die in der Union oder in einem unter die Regelungen nach Artikel 1 Absatz 2 fallenden begünstigten Land ansässig sind**, eingereicht wird **und die sich auf die in den Artikeln 9 und 19 bezeichneten Bedingungen und Gründe bezieht**;

### *Begründung*

*Die Inanspruchnahme des Beschwerdemechanismus über die zentrale Anlaufstelle sollte auch interessierten Akteuren aus Drittländern, wie etwa Menschenrechtsaktivisten, offenstehen, was derzeit nicht der Fall ist.*

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung



## **Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ba) es bestehen hinreichende Gründe zu der Annahme, dass Mängel und Verstöße gegen die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e genannten Bedingungen vorliegen.**

*Begründung*

*Es ist notwendig, die APS-Standardregelung an Bedingungen zu knüpfen, damit der Handel zur wirksamen Förderung von Sozial- und Umweltstandards beitragen kann.*

## **Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(bb) es hat die in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Anwendung der Präferenzregelung unterzeichnet oder ratifiziert;**

## **Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Bei der Programmplanung der Union für die Entwicklungsfinanzierung werden die Länder, die in den Genuss der in Absatz 1 genannten Standardregelung kommen, mit dem Ziel unterstützt, Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung und die Umsetzung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen zu erzielen.**



## *Begründung*

*Die technischen und finanziellen Hilfsprojekte im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ sollten damit einhergehen, dass die Inanspruchnahme der präferenziellen Handelsregelungen verstärkt von der Einhaltung sozialer und ökologischer Standards abhängig gemacht wird.*

### **Änderungsantrag 17**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1b. Die Kommission hat während des Überwachungsprozesses regelmäßig das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium zu konsultieren.***

### **Änderungsantrag 18**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) sofern es alle in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen (im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) ratifiziert hat und die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien dieser Übereinkommen, keine **Verstöße** bei der **tatsächlichen Anwendung** dieser Übereinkommen festgestellt hat;

(b) sofern es alle in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen (im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) ratifiziert hat und die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien dieser Übereinkommen **und einschließlich der von Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern und Gewerkschaften übermittelten Informationen**, keine **Versäumnisse** bei der **wirksamen Umsetzung** dieser Übereinkommen festgestellt hat;

## *Begründung*

*Der Überwachungsprozess im Zusammenhang mit der wirksamen Umsetzung der*

*Übereinkommen sollte unterstützt werden, indem die Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und Gewerkschaften stärker einbezogen werden.*

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b**

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) sofern es alle in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen (im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) ratifiziert hat und die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien dieser Übereinkommen, keine **Verstöße** bei der **tatsächlichen Anwendung** dieser Übereinkommen festgestellt hat;

#### *Geänderter Text*

(b) sofern es alle in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen (im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) ratifiziert hat und **sie umsetzt und** die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien dieser Übereinkommen, keine **schwerwiegenden Versäumnisse** bei der **wirksamen Umsetzung** dieser Übereinkommen festgestellt hat;

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(ba) sofern es einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Leitlinien für Aktionspläne der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet hat;**

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

(d) ***sofern*** es eine bindende Zusage abgibt, die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen fortzuführen und die tatsächliche Anwendung dieser Übereinkommen zu gewährleisten, wobei es für die ***tatsächliche Anwendung der einschlägigen Übereinkommen einen Aktionsplan vorlegt***;

*Geänderter Text*

(d) ***sofern*** es eine bindende Zusage abgibt, die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen fortzuführen und die tatsächliche Anwendung dieser Übereinkommen zu gewährleisten, wobei es für ***jedes aufgeführte Ziel einen Aktionsplan mit zeitlichen Vorgaben und Benchmarks vorlegt und die einschlägige Einrichtung oder Struktur benennt, die für die Umsetzung und Beaufsichtigung zuständig ist***;

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Der in Buchstabe d genannte Aktionsplan ist öffentlich zugänglich zu machen, nachdem er von der Union und dem APS-Begünstigten gemeinsam vereinbart wurde.***

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 9a***

***Bei der Programmplanung der Union für die Entwicklungsfinanzierung wird Ländern, die in den Genuss der in Artikel 9 genannten Sonderregelung kommen, Vorrang eingeräumt, um sie dabei zu unterstützen, Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung und die***

**wirksame Umsetzung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen zu erzielen.**

*Begründung*

*Die technischen und finanziellen Hilfsprojekte im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ sollten damit einhergehen, dass die Inanspruchnahme der präferenziellen Handelsregelungen verstärkt von der Einhaltung sozialer und ökologischer Standards abhängig gemacht wird. Bei der Entwicklungsfinanzierung der EU sollte den Ländern, die in den Genuss der Sonderregelungen kommen, in Anbetracht ihrer Anfälligkeit und mangelnden wirtschaftlichen Diversifizierung Vorrang bei der Hilfe eingeräumt werden.*

**Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Das antragstellende Land hat seinen Antrag schriftlich an die Kommission zu richten. Der Antrag **hat** umfassende Angaben zur Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und die bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f **zu** umfassen.

*Geänderter Text*

2. Das antragstellende Land hat seinen Antrag schriftlich an die Kommission zu richten. Der Antrag **muss** umfassende Angaben zur Ratifizierung **und Umsetzung** der einschlägigen Übereinkommen und die bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f umfassen.

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die Aktionspläne und die Empfehlungen der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes zu prioritären Umsetzungsmaßnahmen werden bei der Programmplanung der Union für die Entwicklungsfinanzierung berücksichtigt, um die APS+-begünstigten Länder bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.**

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 13a**

##### **Beratungsgremium**

***Bei der Überprüfung, Überwachung und Bewertung der in Artikel 9 Buchstaben d, e und f genannten bindenden Zusagen wird die Kommission von einem Beratungsgremium unterstützt, das aus Vertretern von Organisationen der Zivilgesellschaft und Interessenträgern aus der Union und den APS+-begünstigten Ländern zusammengesetzt ist und den gesamten Überwachungszyklus begleitet.***

#### *Begründung*

*Um den Überwachungsprozess zu verstärken, sollte ein ständiges Beratungsgremium, das aus Vertretern der Organisationen der Zivilgesellschaft und Interessenträgern aus der EU und den APS+-begünstigten Ländern zusammengesetzt ist, die Kommission bei ihrer Überwachungsfunktion unterstützen.*

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Bis zum 1. Januar **2027** und danach alle **drei** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen, die Erfüllung der Berichtspflicht nach diesen Übereinkommen durch die APS+-begünstigten Länder sowie den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vor.

1. Bis zum 1. Januar **2026** und danach alle **zwei** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen, die Erfüllung der Berichtspflicht nach diesen Übereinkommen durch die APS+-begünstigten Länder sowie den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vor.

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Bericht kann Informationen aus jeglichen Quellen enthalten, die der Kommission zweckdienlich erscheinen.

#### *Geänderter Text*

Der Bericht kann Informationen aus jeglichen Quellen enthalten, die der Kommission zweckdienlich erscheinen, **insbesondere in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft.**

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Bei ihren Schlussfolgerungen zur tatsächlichen Anwendung der einschlägigen Übereinkommen prüfen die Kommission und gegebenenfalls der Europäische Auswärtige Dienst die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sowie – unbeschadet anderer Quellen – die Informationen, die ihnen vom Europäischen Parlament oder vom Rat sowie von Dritten, **einschließlich** Regierungen **und internationaler** Organisationen, der Zivilgesellschaft und **der** Sozialpartner, vorgelegt wurden.

#### *Geänderter Text*

3. Bei ihren Schlussfolgerungen zur tatsächlichen Anwendung der einschlägigen Übereinkommen prüfen die Kommission und gegebenenfalls der Europäische Auswärtige Dienst die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sowie – unbeschadet anderer Quellen – die Informationen, die ihnen vom Europäischen Parlament oder vom Rat sowie von Dritten, **darunter** Regierungen, **internationale** Organisationen, **Organisationen** der Zivilgesellschaft, **Menschenrechtsorganisationen** und **die** Sozialpartner, vorgelegt wurden.

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Hat die Kommission aufgrund der Schlussfolgerungen des Berichts nach Artikel 14 oder aufgrund der vorhandenen Angaben, einschließlich Nachweisen aus etwaigen Beschwerden, einen begründeten Zweifel, dass ein bestimmtes APS+-begünstigtes Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f nicht einhält oder einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat hierüber.

#### *Geänderter Text*

3. Hat die Kommission aufgrund der Schlussfolgerungen des Berichts nach Artikel 14 oder aufgrund der vorhandenen Angaben, einschließlich Nachweisen aus etwaigen Beschwerden, einen begründeten Zweifel, dass ein bestimmtes APS+-begünstigtes Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f, ***auch in Bezug auf die Umsetzung seines Aktionsplans***, nicht einhält oder einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat hierüber.

***Bei ihrer Prüfung der Einhaltung der in Artikel 9 Buchstabe d genannten bindenden Zusagen durch das APS+-begünstigte Land berücksichtigt die Kommission insbesondere, ob die einschlägigen Aufsichtsgremien, Vertragsmechanismen und Kontrollmechanismen auf der Grundlage einer Reihe von bestimmten Indikatoren für die Berichterstattung über Fortschritte mögliche Versäumnisse bei der wirksamen Umsetzung der in Anhang VI aufgeführten einschlägigen Übereinkommen festgestellt haben.***

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Die Kommission setzt das Europäische Parlament, den Rat und das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium über die eingegangenen Beschwerden in Kenntnis. Die Kommission informiert den Beschwerdeführer, das Europäische Parlament, den Rat und das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium, wenn sie befindet, dass die Beschwerde nicht mit hinreichenden Nachweisen in Bezug auf die in diesem Artikel genannten Indikatoren untermauert ist.**

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

6. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen.

6. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen, **unter anderem von Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern und Sozialpartnern.**

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 9

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*



9. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b vorübergehend zurückzunehmen. Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann die Kommission gegebenenfalls die sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land berücksichtigen.

9. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der **in den Absätzen 5 und 6 genannten Ergebnisse der Zusammenarbeit und Abstimmung sowie** Feststellungen **und nach Konsultation des in Artikel 13a genannten Beratungsgremiums** eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b vorübergehend zurückzunehmen. **Die Kommission muss die Gründe für die Rücknahme von Zollpräferenzen eindeutig und öffentlich benennen und klare Benchmarks vorgeben, die das begünstigte Land zu erfüllen hat, um die Zollpräferenzen wieder zu erlangen.** Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann die Kommission gegebenenfalls die **menschenrechtsbezogenen und** sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land berücksichtigen, **auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Teilhabe von Frauen, und dementsprechend eine teilweise Rücknahme in Betracht ziehen, um die negativen sozioökonomischen Auswirkungen auf die Bevölkerung des APS+-begünstigten Landes zu minimieren und gleichzeitig die Hebelwirkung auf seine Regierung zu maximieren.**

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**10a. Während der Anwendung einer vorübergehenden Rücknahme setzt die Kommission den Dialog mit dem begünstigten Land fort, einschließlich in dem in Artikel 18a genannten Rahmen, um die Gründe für die Rücknahme nach Absatz 3 zu beseitigen. Die Kommission prüft regelmäßig die Auswirkungen der Rücknahme auf die Behebung der Verstöße, auch in dem in Artikel 14 genannten Bericht. Die Kommission konsultiert regelmäßig das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium.**

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Die Kommission und gegebenenfalls der Europäische Auswärtige Dienst stellen sicher, dass die Länder, die in den Genuss der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sonderregelung kommen, die in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen ratifizieren und ihre wirksame Umsetzung planen.**

**Bei der Programmplanung der Union für die Entwicklungsfinanzierung wird Ländern, die in den Genuss der in Absatz 1 genannten Sonderregelung kommen, Vorrang eingeräumt, um sie dabei zu unterstützen, Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung und wirksame Umsetzung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen zu erreichen.**

#### *Begründung*

*Die Inanspruchnahme der präferenziellen Handelsregelungen und der technischen und finanziellen Hilfsprojekte im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ sollte verstärkt von der Einhaltung sozialer und ökologischer Standards abhängig gemacht werden. Im Rahmen der von der EU finanzierten Entwicklungshilfe sollte den Ländern, die in den Genuss der Sonderregelungen kommen, aufgrund ihres Status als am wenigsten entwickelte*

*Länder Vorrang eingeräumt werden.*

### **Änderungsantrag 36**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Kapitel V – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Für alle Regelungen geltende Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Rücknahme

*Geänderter Text*

***Verstärktes Engagement und*** für alle Regelungen geltende Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Rücknahme

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***-1. Im Rahmen einer Zusammenarbeit, Partnerschaft oder eines Assoziierungsabkommens, das die Union mit einem begünstigten Land abgeschlossen hat, wird jährlich in Absprache mit dem Europäischen Parlament eine Überprüfung des Status des Landes in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen vorgenommen. Zu diesem Zweck prüfen die Kommission, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst, und das begünstigte Land Angelegenheiten im Zusammenhang mit den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Bedingungen, auch im Hinblick auf Beschwerden, die bei der Kommission eingegangen sind. Außerdem überprüfen die Kommission, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst, und das begünstigte Land den Stand der Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und die***

***Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung und die wirksame Umsetzung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen gemäß Artikel 17 Absatz 1a.***

*Begründung*

*Alle präferenziellen Handelsregelungen müssen an die wirksame Umsetzung der Sozial- und Umweltstandards sowie der Standards für verantwortungsvolle Staatsführung geknüpft werden, die in den in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen festgelegt sind. Zu diesem Zweck wird ein förmlicher Überwachungsmechanismus für das gesamte Allgemeine Präferenzsystem eingeführt.*

**Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 können aus folgenden Gründen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden:

*Geänderter Text*

1. Die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 können aus folgenden Gründen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land ***oder für alle oder bestimmte Wirtschaftssektoren des begünstigten Landes*** vorübergehend ***vollständig oder teilweise*** zurückgenommen werden:

*Begründung*

*Da sich die Rücknahme von Handelspräferenzen negativ auf die Schwächsten auswirken kann, sollten im Einklang mit der umfassenderen EU-Sanktionsregelung gegen Einzelpersonen und bestimmte Rechtssubjekte gezielte Sanktionen oder das Verfahren der gelben Karte in Betracht gezogen werden.*

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) bei ***schwerwiegenden*** und ***systematischen Verstößen gegen***

*Geänderter Text*

(a) bei ***Verstößen*** und ***nicht erfolgter wirksamer Umsetzung der*** Grundsätze der

Grundsätze der in Anhang VI aufgeführten  
Übereinkommen;

in Anhang VI aufgeführten  
Übereinkommen;

### *Begründung*

*Alle präferenziellen Handelsregelungen müssen an die wirksame Umsetzung der Sozial und Umweltstandards sowie Standards für die verantwortungsvolle Staatsführung, die in den in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen festgelegt sind, geknüpft werden, um zu vermeiden, dass in Bezug auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Staatsführung mit zweierlei Maß gemessen wird.*

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c**

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) bei schwerwiegenden Mängeln bei den Zollkontrollen bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe) oder ***im Zusammenhang mit der Verpflichtung des begünstigten Landes zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger oder*** schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Übereinkommen über Terrorismusbekämpfung oder Geldwäsche;

#### *Geänderter Text*

(c) bei schwerwiegenden Mängeln bei den Zollkontrollen bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe) oder schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Übereinkommen über Terrorismusbekämpfung oder Geldwäsche;

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(ea) Zum Zwecke der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt die Kommission insbesondere, ob die einschlägigen Aufsichtsgremien, Vertragsmechanismen und Kontrollmechanismen auf der Grundlage einer Reihe von bestimmten Indikatoren für die Berichterstattung mögliche Verstöße gegen die Grundsätze der in***

*Anhang VI aufgeführten einschlägigen  
Übereinkommen gemeldet haben.*

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die Kommission benachrichtigt das begünstigte Land, wenn dies angesichts der Verstöße gegen die Grundsätze der in Anhang VI aufgeführten internationalen Übereinkommen aufgrund der verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien oder aufgrund hinreichend begründeter Bedenken des Europäischen Parlaments, des Rates, internationaler Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, darunter auch Gewerkschaften und Menschenrechtsverteidiger, oder infolge einer Beschwerde erforderlich ist.**

**Ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung gehen das begünstigte Land und die Kommission für ein Jahr ein verstärktes Engagement ein, im Rahmen dessen sich das Land verpflichtet, terminierte Fahrpläne mit konkreten Maßnahmen und nachhaltigen Lösungen für die festgestellten Verstöße einzuführen. Sobald der Fahrplan angenommen ist, sollte er veröffentlicht werden.**

**Die Kommission hat während dieses verstärkten Engagements regelmäßig das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium zu konsultieren.**

## **Änderungsantrag 43**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel 19 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Wenn die Kommission aufgrund einer Beschwerde oder auf eigene Initiative tätig wird und zu der Auffassung gelangt, dass genügend Gründe vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme der im Rahmen einer der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen nach Absatz 1 rechtfertigen, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, um ein Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzuleiten. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts.

*Geänderter Text*

3. Wenn die Kommission aufgrund einer Beschwerde oder auf eigene Initiative tätig wird und zu der Auffassung gelangt, dass genügend Gründe vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme der im Rahmen einer der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen, ***weil das begünstigte Land seinen Verpflichtungen im Rahmen des verstärkten Engagements nicht nachgekommen ist, oder*** nach Absatz 1 rechtfertigen, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, um ein Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzuleiten. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts.

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Wenn die Kommission aufgrund einer Beschwerde oder auf eigene Initiative tätig wird und zu der Auffassung gelangt, dass genügend Gründe vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme der im Rahmen einer der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen, weil das begünstigte Land seinen Verpflichtungen im Rahmen des verstärkten Engagements nicht nachgekommen ist, oder nach Absatz 1 rechtfertigen, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, um ein Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzuleiten. Die Kommission***



*unterrichtet das Europäische Parlament  
und den Rat über den Erlass dieses  
Durchführungsrechtsakts.*

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

10. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorübergehend zurückzunehmen. Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann die Kommission gegebenenfalls die sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land berücksichtigen.

#### *Geänderter Text*

10. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorübergehend zurückzunehmen. Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann die Kommission gegebenenfalls die sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land, ***auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Teilhabe von Frauen, berücksichtigen und dementsprechend eine teilweise Rücknahme in Betracht ziehen, um die negativen sozioökonomischen Auswirkungen auf die Bevölkerung des APS+-begünstigten Landes zu minimieren und gleichzeitig den Einfluss auf seine Regierung zu maximieren.***

## **Änderungsantrag 46**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 12 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***12a. Während der Anwendung einer vorübergehenden Rücknahme setzt die***



*Kommission den Dialog mit dem begünstigten Land auch in dem in Artikel 18a genannten Rahmen mit dem Ziel fort, die Gründe für die in Absatz 1 genannte Rücknahme zu beseitigen. Die Kommission prüft regelmäßig die Auswirkungen der Rücknahme auf die Behebung der Nichteinhaltung und konsultiert das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium.*

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 16

#### *Vorschlag der Kommission*

16. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass genügend Beweise vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme aus dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund rechtfertigen, und dass die außergewöhnliche Schwere der Verstöße angesichts der besonderen Umstände in dem begünstigten Land eine rasche Reaktion erfordert, so leitet sie das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme gemäß den Absätzen 3 bis 15 ein. Der in Absatz 4 Buchstabe b genannte Zeitraum wird jedoch auf **zwei Monate** und die in Absatz 8 genannte Frist **wird auf fünf** Monate verkürzt.

#### *Geänderter Text*

16. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass genügend Beweise vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme aus dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund rechtfertigen, und dass die außergewöhnliche Schwere der Verstöße angesichts der besonderen Umstände in dem begünstigten Land eine rasche Reaktion erfordert, so leitet sie das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme **im Rahmen des Krisenreaktionsmechanismus** gemäß den Absätzen 3 bis 15 ein. Der in Absatz 4 Buchstabe b genannte Zeitraum wird jedoch auf **einen Monat** und die in Absatz 8 genannte Frist auf **drei** Monate verkürzt.

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Eine Untersuchung wird auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer juristischen Person oder einer Vereinigung ohne

#### *Geänderter Text*

2. Eine Untersuchung wird auf Antrag eines Mitgliedstaats, **des Europäischen Parlaments**, einer juristischen Person oder

Rechtspersönlichkeit, die im Namen von Herstellern in der Union handelt, eingeleitet oder auch auf Veranlassung der Kommission, wenn es für sie ersichtlich ist, dass auf der Grundlage der in Artikel 23 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung zu rechtfertigen. Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung muss Beweise enthalten, wonach die Bedingungen für die Einführung der Schutzmaßnahme nach Artikel 22 Absatz 1 erfüllt sind. Der Antrag hat regelmäßig folgende Angaben zu enthalten: Die Kommission prüft, soweit möglich, die Richtigkeit und die Stichhaltigkeit der dem Antrag beigefügten Beweise, um festzustellen, ob genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen von Herstellern in der Union handelt, eingeleitet oder auch auf Veranlassung der Kommission, wenn es für sie ersichtlich ist, dass auf der Grundlage der in Artikel 23 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung zu rechtfertigen. Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung muss Beweise enthalten, wonach die Bedingungen für die Einführung der Schutzmaßnahme nach Artikel 22 Absatz 1 erfüllt sind. Der Antrag ist bei der Kommission einzureichen. Die Kommission prüft, soweit möglich, die Richtigkeit und die Stichhaltigkeit der dem Antrag beigefügten Beweise, um festzustellen, ob genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

## **Änderungsantrag 49**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Zwischenüberschrift 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP) und ihre Prinzipien der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (2007)***

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Absatz 1 b (neu)**

*Geänderter Text*

***Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (1998)***

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Absatz 1 c (neu)**

*Geänderter Text*

***Freiwillige Leitlinien für die  
verantwortungsvolle Regulierung von  
Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten  
an Land, Fischgründen und Wäldern  
(VGGT).***

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Schema allgemeiner Zollpräferenzen und Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2021)0579 – C9-0364/2021 – 2021/0297(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 4.10.2021
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 4.10.2021
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Anna-Michelle Asimakopoulou 22.9.2021
<b>Datum der Annahme</b>	28.2.2022
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                 24 - :                 2 0 :                 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Barry Andrews, Eric Andrieu, Anna-Michelle Asimakopoulou, Hildegard Bentele, Dominique Bilde, Udo Bullmann, Catherine Chabaud, Antoni Comín i Oliveres, Ryszard Czarnecki, Gianna Gancia, Charles Goerens, Mónica Silvana González, Pierrette Herzberger-Fofana, György Hölvényi, Rasa Juknevičienė, Beata Kempa, Karsten Lucke, Pierfrancesco Majorino, Erik Marquardt, Janina Ochojska, Christian Sagartz, Tomas Tobé, Miguel Urbán Crespo, Bernhard Zimniok
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	María Soraya Rodríguez Ramos, Caroline Roose

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

24	+
ECR	Ryszard Czarnecki, Beata Kempa
ID	Gianna Gancia
NI	Antoni Comín i Oliveres,
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Hildegard Bentele, György Hölvényi, Rasa Juknevičienė, Janina Ochojska, Christian Sagartz, Tomas Tobé
Renew	Barry Andrews, Catherine Chabaud, Charles Goerens, María Soraya Rodríguez Ramos
S&D	Eric Andrieu, Udo Bullmann, Mónica Silvana González, Karsten Lucke, Pierfrancesco Majorino
The Left	Miguel Urbán Crespo
Verts/ALE	Pierrette Herzberger-Fofana, Erik Marquardt, Caroline Roose

2	-
ID	Dominique Bilde, Bernhard Zimniok

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung